

GESETZENTWURF

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes (SPoIG)

Der Landtag wolle beschließen:

Das Saarländische Polizeigesetz (SPoIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 1406), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „Aufbewahrung“ die Wörter „oder Speicherung in Dateien“ gestrichen.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „und 2“ gestrichen“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die planmäßig angelegte offene oder verdeckte Beobachtung einer Person, die durchgehen länger als vierundzwanzig Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),“

Ausgegeben: 28.08.2012

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die längerfristige Observation nach Absatz 2 Nummer 1 und der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers nach Absatz 2 Nummer 4 dürfen nur durch die Richterin oder den Richter angeordnet werden.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt

„Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind auf Antrag Verlängerung bis zu jeweils drei weiteren Monaten zulässig.“

4. In § 28a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „geeignet oder“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Zu Nummer 1 (§ 10):

Im Rahmen der Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes im Jahr 2007 wurde der Begriff „Speicherung in Dateien“ ergänzt (siehe Drucksache 13/1522), um klarzustellen, dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen über Schuldunfähige, wie z.B. Kinder, unabhängig von ihrem Alter im Einzelfall bei entsprechender Prognose auch automatisiert in Dateien gespeichert werden können. Diese Möglichkeit soll mit der vorliegenden Änderung wieder gestrichen gemacht werden.

Zu Nummer 2 (§ 27):

Zu Buchstabe a) (Absatz 2):

Durch die Änderung entfällt die Befugnis der Ortpolizeibehörden, an öffentlich zugänglichen Orten offen Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3):

Die Möglichkeit einer automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen wird gestrichen.

Zu Buchstabe c) (Absätze 3 und 4):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe d) (Absatz 4 neu):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des Absatzes 3.

Zu Nummer 3 (§ 28a):

Zu Buchstabe a) (Absatz 2 Nummer 1) und Buchstabe b) (Absatz 3):

Durch die Änderung unter Buchstabe a) wird der Begriff der „längerfristigen Observation“ im SPolG erstmals legaldefiniert. Ebenso wird eindeutig herausgestellt, dass die Vorschrift sowohl die offene als auch die verdeckte Observation umfasst. Die Änderung ist erforderlich, weil durch die Einführung eines Richtervorbehalts unter Buchstabe b) ansonsten jegliche Observationsmaßnahmen, seien sie auch noch so kurzfristig, einer richterlichen Entscheidung bedürfen. Ein solcher Richtervorbehalt soll jedoch der Kontrolle besonders eingriffsintensiver polizeilicher Maßnahmen vorbehalten bleiben. Neben dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers wird deshalb auch die über eine längere Zeitspanne andauernde Observierung unter Richtervorbehalt gestellt. Als zusätzliche verfahrensrechtliche Kontrolle wird eine Höchstfrist von drei Monaten für die Maßnahmen eingeführt.

Zu Nummer 4 (§ 28a Absatz 2):

Die bisherige Regelung erlaubte es, erhobene Informationen, die erst nach Auswertung dem Kernbereich zugeordnet werden konnte, bereits zur Gefahrenabwehr zu nutzen, wenn sie dafür geeignet sind. Die vorgesehene Änderung schränkt dies dahingehend ein, dass die Informationen für die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich sein müssen, also kein milderer Mittel zur Verfügung steht.